

Der Anwalt im Verlassenschaftsverfahren

Liebe Leserinnen und Leser, in der täglichen Praxis überrascht mit immer wieder die Unwissenheit in der Bevölkerung, dass die Nachlassregelung nach dem Tod eines lieben Angehörigen nicht nur vom Notar durchgeführt werden muss. Verlassenschaftsverfahren können auch auf schriftlichem Wege über das zuständige Bezirksgericht durchgeführt werden. Der Anwalt klärt für die Erben die Vermögenssituation (Versicherungs- und Bankenabfragen), erstellt die erforderliche Gegenüberstellung der Aktiva und Passiva, unterstützt die Parteien bei Erbenübereinkommen (friedliche Aufteilung der Vermögenswerte) und bei Pflichtteilsübereinkommen. Das Verfahren wird dann durch eine schriftliche Eingabe des Rechtsanwalts an das Bezirksgericht abgeschlossen.

Viele Personen haben Testamente beim Anwalt ihres Vertrauens erstellen lassen. Die Angehörigen hatten dadurch oft ebenfalls Kontakt mit dem Anwalt und auch ein bestimmtes Vertrauensverhältnis aufgebaut. Durch diese Möglichkeit der schriftlichen Abhandlungspflege kann nun der damals mit der Erstellung des Testamentes betraute Anwalt die Erben auch im Sinne des Verstorbenen weiterhin rechtlich begleiten.

Einzige Voraussetzung für die schriftliche Abhandlung ist ein gemeinschaftlicher Auftrag der Erben.

Ob der Rechtsanwalt die Verlassenschaft auf schriftlichem Wege durchführt oder im Verfahren vor dem Notar die Erben oder einen Pflichtteilsberechtigten vertritt, in all diesen Fällen ist es wichtig, keine Zeit verstreichen zu lassen und so rasch wie möglich den Anwalt zu kontaktieren, um rechtzeitig die zweckdienliche weitere Vorgangsweise abklären zu können.

Liebe Leserinnen und Leser, ich wünsche mir, dass Sie sich diese Information merken und Ihnen allen, dass der Anlassfall dazu noch lange nicht eintritt. Gegebenenfalls stehe ich gerne für Auskünfte zur Verfügung.

Dr. Jürgen Amann

Rechtsanwalt in 6830 Rankweil

Amann – Jehle – Juen Rechtsanwälte GmbH